

Beratungs- und Rechnungsprüfungsordnung („BRPO“) der Stadt Menden (Sauerland)

Der Rat der Stadt Menden (Sauerland) hat am 07.05.2019 für die Durchführung der in den §§ 59 Abs. 3 und 101 - 104 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (GV. NRW. S. 759), in Kraft getreten am 1. Januar 2019, enthaltenen Bestimmungen für die Verwaltung sowie für den Eigenbetriebe und eigenbetriebsähnlichen Einrichtungen der Stadt die nachstehende Rechnungsprüfungsordnung erlassen:

Präambel

Die örtliche Rechnungsprüfung prüft nicht nur vergangenheitsbezogen, sondern berät und prüft auch begleitend und zukunftsgerichtet, z. B. durch Systemprüfungen, Prozess- und Risikoanalysen sowie die Darstellung von Chancen. Soweit Rechtsvorschriften nicht entgegenstehen, soll sich die örtliche Rechnungsprüfung bei ihrer Arbeit an anerkannte Standards der Revision ausrichten.

§1 Rechtliche Stellung und Rahmenbedingungen

(1) Die rechtliche Stellung, die Rahmenbedingungen und die Aufgabenstellung der örtlichen Rechnungsprüfung leiten sich aus § 101 der Gemeindeordnung („GO“) NRW ab.

Danach haben mittlere kreisangehörige Städte eine örtliche Rechnungsprüfung einzurichten, welche

- dem Rat gegenüber unmittelbar verantwortlich ist,
- dem Rat in seiner sachlichen Tätigkeit direkt unterstellt und
- bei der Beurteilung von Vorgängen nur dem Gesetz unterworfen ist.

(2) Die Leitung, die Prüferinnen und Prüfer müssen für die Aufgaben der örtlichen Rechnungsprüfung persönlich und fachlich besonders geeignet sein. Nach Anhörung des Rechnungsprüfungsausschusses bestellt der Rat die Leitung und die Prüfer und beruft sie ab.

(3) Die Leitung, die Prüferinnen und Prüfer haben die ihnen übertragenen Aufgaben in eigener Verantwortung auszuführen.

(4) Die Leitung, die Prüferinnen und Prüfer sollen sich als Partner der Verwaltung verstehen und zur Verbesserung des Leistungsniveaus der geprüften Bereiche beitragen.

(5) Der Bürgermeister ist Dienstvorgesetzter der Dienstkräfte der örtlichen Rechnungsprüfung.

(6) Der örtlichen Rechnungsprüfung können Aufträge erteilt werden durch

- den Rat,
- den Rechnungsprüfungsausschuss und
- den/der Bürgermeister(in) im Rahmen seines/ihres Amtsbereiches gem. § 104 Abs. 4 GO NRW.

Die Wahrnehmung gesetzlicher Aufgaben darf jedoch hierdurch nicht beeinträchtigt werden. Bei der Auftragserteilung sind die personelle Besetzung sowie die weiteren Aufgaben der örtlichen Rechnungsprüfung zu berücksichtigen.

(7) Die örtliche Rechnungsprüfung unterstützt den Verwaltungsvorstand und die Fachbereiche bzw. Abteilungen präventiv und begleitend und gibt Hilfestellung zu Fragen rechtmäßiger und wirtschaftlicher Aufgabenerledigung und Fehlervermeidung.

(8) Die Beteiligung und begleitende Mitwirkung der örtlichen Rechnungsprüfung hebt nicht die Verantwortung der Fachbereiche auf.

(9) In Erfüllung ihrer Aufgaben ist die örtliche Rechnungsprüfung gem. § 13 Abs. 3 DSG NRW berechtigt, personenbezogene Daten zu nutzen.

§ 2 Gesetzliche Aufgaben

(1) Die örtliche Rechnungsprüfung hat folgende gesetzliche Aufgaben:

1. Gem. § 102 Abs. 1 GO NRW

- a) Die örtliche Prüfung des Jahresabschlusses und des Gesamtabchlusses. In die Prüfung des Jahresabschlusses und des Gesamtabchlusses ist gem. § 102 Abs. 3 die Buchführung einzubeziehen. In die Prüfung des Jahresabschlusses sind gem. § 102 Abs. 4 die Entscheidungen und Verwaltungsvorgänge aus delegierten Aufgaben (z. B. Sozialhilfearbeiten) einzubeziehen, wenn diese insgesamt finanziell von erheblicher Bedeutung sind.

2. Gem. § 104 Abs. 1 GO NRW

- a) die laufende Prüfung der Vorgänge in der Finanzbuchhaltung zur Vorbereitung der Prüfung des Jahresabschlusses,
- b) die dauernde Überwachung der Zahlungsabwicklung der Gemeinde und ihrer Sondervermögen sowie die Vornahme der Prüfungen,
- c) bei Durchführung der Finanzbuchhaltung mit Hilfe automatisierter Datenverarbeitung (DV-Buchführung) der Gemeinde und ihrer Sondervermögen die Prüfung der Programme vor ihrer Anwendung,
- d) die Prüfung von Vergaben.
 - der örtlichen Rechnungsprüfung wird die Prüfung aller Vergaben übertragen (hierzu gehören auch abzuschließende Verträge). Vor der Auftragserteilung bzw. vor Vertragsabschluss erfolgt die Prüfung, wenn ein Auftragswert von 10.000 € einschließlich Mehrwertsteuer überschritten wird.
Hierzu wird sich die örtliche Rechnungsprüfung einer (noch) einzurichtenden Vergabedatenbank bedienen. Die Vergabedatenbank soll alle wichtigen Angaben, die zur Beurteilung der Vergaben aus Sicht der örtlichen Rechnungsprüfung notwendig sind, enthalten. Bei Vorhandensein der Vergabedatenbank sind verpflichtend sämtliche Vergaben ab einem Auftragswert von 10.000 € einschließlich Mehrwertsteuer einzustellen.
 - Nachtrags- und Erweiterungsaufträge sind zu prüfen, wenn der ursprüngliche Auftrag zusammen mit einem nachträglichen oder erweiterten Auftrag 10.000 € einschließlich Mehrwertsteuer übersteigt oder der ursprüngliche Auftrag bereits über 10.000 € einschließlich Mehrwertsteuer hinausging.
 - Die Verlängerung von Jahres- oder Mehrjahresverträgen aller Art stellt eine Vergabeentscheidung dar und bedarf in jedem Fall der Zustimmung der örtlichen Rechnungsprüfung.
 - Das Recht der örtlichen Rechnungsprüfung, Vergaben begleitend zu prüfen, welche die Wertgrenze von 10.000 € einschließlich Mehrwertsteuer nicht erreichen, bleibt unberührt.

- e) die Wirksamkeit interner Kontrollen im Rahmen des internen Kontrollsystems.

§ 3 Übertragene Aufgaben

(1) Der Rat überträgt der örtlichen Rechnungsprüfung aufgrund des § 104 Abs. 2 und Abs. 3 GO NRW folgende Aufgaben:

1. die Prüfung der Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit der Verwaltung,
2. die Prüfung der Wirtschaftsführung und des Rechnungswesens der Eigenbetriebe und anderer Einrichtungen der Gemeinde nach § 107 Absatz 2,
3. die gutachtliche Stellungnahme zu allen beabsichtigten wichtigen organisatorischen Änderungen und wesentlichen Neueinrichtungen in der Verwaltung, insbesondere auf dem Gebiet des Finanzmanagements,
4. die Prüfung der Betätigung der Gemeinde als Gesellschafterin, Aktionärin oder Mitglied in Gesellschaften und anderen Vereinigungen des privaten Rechts oder in der Rechtsform der Anstalt des öffentlichen Rechts gemäß § 114 a GO NRW sowie die Buch- und Betriebsprüfung, die sich die Gemeinde bei einer Beteiligung, bei der Hingabe eines Darlehens oder sonst vorbehalten hat.
5. die Beratung der Verwaltung und der Betriebe in Hinblick auf eine wirtschaftliche Aufgabenerledigung und Fehlervermeidung (dies gilt insbesondere bei Vergaben vor Auslösen des Wettbewerbs im Rahmen des Projektes „Ingenieurberatung bei Baumaßnahmen“ und **beginnt** mit der Projektierung unter Berücksichtigung von Alternativen unter Berücksichtigung der Wirtschaftlichkeit einschließlich Lebenszyklusberechnung und Baukostencontrolling mit der Kostenberechnung nach DIN 276),
6. die Prüfung von Buchungsbelegen vor ihrer Zuleitung an die Geschäftsbuchhaltung (sog. „Visa-Kontrolle“).
 - a) Zur Vereinfachung des Verwaltungsablaufs soll die Visa-Kontrolle grundsätzlich
 - bei Aufwands-Anordnungen bis zu 10.000 € brutto
 - bei Aufwands-Absetzungsanordnungen,
 - bei Ertrags-Anordnungen und
 - bei Ertrags-Absetzungsanordnungen bis zu 1.000 € brutto **nicht** vorgenommen werden.

Hiervon ausgenommen sind

- Abschlagszahlungen bis zum Erreichen von 75 % des ursprünglich beauftragten Auftragswertes,
 - Abschlagszahlungen an die Stadtwerke Menden für Energielieferungen.
- b) Die Leitung des Rechnungsprüfungsamtes ist berechtigt, nach pflichtgemäßem Ermessen auch Anordnungen, die nicht der Visa-Kontrolle unterliegen, für einen im Einzelfall festzulegenden Zeitraum anzufordern.
7. die Mitwirkung bei der Aufklärung von Fehlbeständen am Vermögen der Stadt, ohne Rücksicht auf Art und Entstehungsgrund.

8. Die Visa-Kontrolle kann sich auf die Feststellung der Zahlungsverpflichtung, die haushaltmäßige Veranschlagung, die Grundlagen der Preisberechnung, die Berücksichtigung von Abschlagszahlungen und die Skontoberechnung beschränken.

Die Vornahme der eingeschränkten Prüfung ist durch den Prüfer auf der Anordnung zu vermerken.

9. Die Beratung und Unterstützung der Verwaltung bei allen Fragestellungen zur Korruptionsprävention.

§ 4 Arbeitsweise und Befugnisse der örtlichen Rechnungsprüfung

(1) Die Verantwortung für die Organisation, Geschäftsverteilung und Prüfplanung obliegt der Leitung der örtlichen Rechnungsprüfung. Eine Ablehnung von Prüfaufträgen kommt nicht in Betracht.

(2) Die örtliche Rechnungsprüfung führt den mit den Prüfungsgeschäften verbundenen Schriftverkehr selbstständig.

(3) Drucksachen, die in die Zuständigkeit der örtlichen Rechnungsprüfung fallen, unterzeichnet die Leitung der örtlichen Rechnungsprüfung.

(4) Die Leitung, die Prüferinnen und Prüfer sind im Rahmen ihrer Aufgaben befugt, von der Verwaltung, den städtischen Betrieben und sonstigen Einrichtungen sowie von den Geschäftsführungen oder Vorständen der ihrer Prüfung unterliegenden Gesellschaften, Anstalten, Stiftungen, Zweckverbänden und anderen Vereinigungen und Einrichtungen alle für die Prüfung notwendigen Auskünfte und Nachweise zu erhalten.

Zur Gewährleistung eines den Tatsachen und den Umständen entsprechenden zutreffenden und korrekten Ergebnisses ist ihnen der jederzeitige Zutritt zu allen Diensträumen, jederzeitiges Öffnen von Behältern usw. zu gewähren.

Akten, Schriftstücke und sonstige Unterlagen sind auf Verlangen auszuhändigen oder zu übersenden; der jederzeitige Zugriff auf E-Mail-Konten als wesentlichem Bestandteil von Akten ist zu gewähren.

(5) Die Prüferinnen und Prüfer können für die Durchführung ihrer Prüfungen nach § 104 Abs. 5 GO NRW Aufklärung und Nachweise auch gegenüber den Abschlussprüfern der verselbständigten Aufgabenbereiche verlangen.

(6) Die Dienststellen haben den Prüferinnen und Prüfern ihre Prüfungsaufgaben in jeder Weise zu erleichtern.

(7) Die Rechnungsprüfung kann sich gem. § 104 Abs. 6 GO NRW mit Zustimmung des Rechnungsprüfungsausschusses Dritter als Prüfer bedienen.

(8) Die Leitung, die Prüferinnen und Prüfer sind befugt, Ortsbesichtigungen, insbesondere auf Baustellen und bei Inventuraufnahmen vorzunehmen und die zu prüfenden Einrichtungen aufzusuchen. Sie können sich dabei angeschaffte oder noch anzuschaffende Gegenstände oder Verfahren vorführen und erläutern lassen.

(9) Die Leitung der örtlichen Rechnungsprüfung hat das Recht, grundsätzlich an den Sitzungen des Rates teilzunehmen. Sie entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen, an welchen Fachausschüssen die Prüferinnen und Prüfer teilnehmen sollen.

(10) Soweit es der Prüfungs- bzw. Untersuchungszweck zulässt, sind die Leiterinnen bzw. Leiter der jeweiligen Fachbereiche bzw. Abteilungen vor Prüfungsbeginn zu unterrichten. Vor

Abschluss der Prüfung soll das Prüfergebnis besprochen werden. Bemerkungen von geringfügiger Bedeutung sind weitestgehend während der Prüfung einvernehmlich auszuräumen.

(11) Zu den Berichten und Prüfungsfeststellungen ist in angemessener Frist eine Stellungnahme abzugeben. Werden Berichte bzw. Prüfungsfeststellungen nicht rechtzeitig bzw. nicht ausreichend innerhalb der gesetzten Frist beantwortet, so hat die örtliche Rechnungsprüfung dem Bürgermeister und - so erforderlich - dem Rechnungsprüfungsausschuss zu berichten.

(12) Die Prüfungsbemerkungen und Berichte der örtlichen Rechnungsprüfung sind für die Verwaltung und für den Rat bestimmt und ausschließlich intern zu verwenden. Im Geschäftsverkehr mit Dritten darf auf die Feststellungen kein Bezug genommen werden.

(13) Bei wesentlichen Unstimmigkeiten zwischen der örtlichen Rechnungsprüfung und den Fachbereichen unterrichtet die Leitung der örtlichen Rechnungsprüfung den Bürgermeister und ggf. den Rechnungsprüfungsausschuss.

§ 5 Informationsrechte und Mitteilungspflichten der Verwaltung und Betriebe gegenüber der örtlichen Rechnungsprüfung

(1) Die zuständigen Dienststellen sind zur Sicherstellung der Aufgabenerfüllung der örtlichen Rechnungsprüfung verpflichtet, diese haben die örtliche Rechnungsprüfung unverzüglich zu unterrichten bzw. zu beteiligen bei

1. beabsichtigten Maßnahmen von grundsätzlicher und finanzieller Bedeutung,
2. allen festgestellten oder vermuteten Unregelmäßigkeiten (Diebstähle, Unterschlagungen, Kassenfehlbeträge usw.) und
3. besonderen Vorkommnissen im Bereich der Finanzbuchhaltung.

(2) Der örtlichen Rechnungsprüfung sind von den zuständigen Dienststellen zuzuleiten

1. alle Regelungen und sonstigen Unterlagen, die für die Prüfung benötigt werden,
2. alle Einladungen und Drucksachen einschließlich der Niederschriften des Rates und seiner Ausschüsse,
3. die Wirtschaftspläne, die Jahresabschlüsse und der dazugehörigen Prüfungsberichte der Beteiligungsgesellschaften und der Eigenbetriebe bzw. der eigenbetriebsähnlichen Einrichtungen,
4. die Prüfungsberichte anderer Prüforgane (GPA, Bundesrechnungshof, Landesrechnungshof, Bezirksregierung, Finanzamt u. a.) sowie die Stellungnahmen der Verwaltung,
5. die Namen der anordnungsbefugten Bediensteten,
6. die Namen der Bediensteten, die berechtigt sind, für die Stadt Verpflichtungserklärungen abzugeben.

(3) Alle Verträge, die der Beschlussfassung aller politischen Gremien der Stadt Menden (Sauerland) bedürfen, sind vor ihrer Unterzeichnung der örtlichen Rechnungsprüfung vorzulegen. Alle Verträge, die der endgültigen Beschlussfassung des Rates bedürfen, sind vor der endgültigen Beschlussfassung rechtzeitig der örtlichen Rechnungsprüfung zur möglichen Stellungnahme vorzulegen.

(4) Dienstanweisungen sind vor ihrem Erlass der örtlichen Rechnungsprüfung zur Kenntnis und möglichen Stellungnahme zuzuleiten.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Beratungs- und Rechnungsprüfungsordnung tritt am 01.01.2025 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Beratungs- und Rechnungsprüfungsordnung in Fassung vom 13.12.2022 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Verordnung der Stadt Menden (Sauerland) wird hiermit verkündigt:

Gleichzeitig wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften beim Zustandekommen dieser Verordnung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Verordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergeben.

Menden, 14.01.2025

gez. Dr. Roland Schröder

(Bürgermeister)

Diese Bekanntmachung wird auch auf der Internetseite der Stadt Menden (Sauerland) unter „www.menden.de - **Leben in Menden - Bürgerservice & Politik - Verwaltung - Rathaus**“ veröffentlicht.